

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und
lässt vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
5-gespaltene Zeile 8 Gold-Bl.

Nr. 50

Ausgegeben Gumbinnen, den 11. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses

Nr. 387. **Betr.: Verlängerung der Frist zur Voranmeldung eines Darlehns aus der Dsthilfe.**
Die Frist zur Voranmeldung auf Bewilligung eines Darlehns aus der Dsthilfe ist am 31. Oktober d. Js. abgelaufen.

Die Dststelle bei der Reichskanzlei hat nunmehr die Frist für die Voranmeldung der Umschuldungsanträge bis zum 15. Januar 1931 verlängert.

Anträge, die nach dem 15. Januar 1931 eingehen, können **grundsätzlich** nicht berücksichtigt werden.

Gleichzeitig ist die Frist, innerhalb der der endgültige Umschuldungsantrag einzureichen ist, bis zum 15. März 1931 verlängert.

Die Anträge sind bei mir — Kreishaus, Zimmer 5 — zu stellen, dort sind auch die amtlichen Vordrucke erhältlich. Die Bescheinigung des Finanzamts über die Höhe des Einheitswertes ist bei Stellung des Antrages mitzubringen.

Ich erlaube die Herren Gemeindevorsteher, Vorstehendes **sofort ortsüblich** bekanntzugeben.

Gumbinnen, den 8. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 388. Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 27 — betr. Schutzmaßnahmen wegen Schweinepest in Szirgupönen, wird hiermit aufgehoben, da die Seuche erloschen ist.

Gumbinnen, den 4. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 389. **Handbuch über den Preussischen Staat für das Jahr 1931.**

Wie in den Vorjahren ist auch für 1931 wieder geplant, das „Handbuch über den Preussischen Staat“ neben der Vollaussgabe auszugswweise für Gruppen von Provinzen in Teilaussgaben herauszugeben. Es soll damit auch kleineren lokalen Dienststellen (insbesondere kleineren Städten und Gemeinden, Anstalten, Schulen, Kasernen, Einzelpersonen usw.), die vielleicht nur ein geringeres Interesse an der Vollaussgabe haben, trotz der zeitigen schwierigen Wirtschafts- und Finanzlage durch billige Teilaussgaben die Anschaffung des sie interessierenden Teiles der Vollaussgabe des Staatshandbuchs ermöglicht und gleichzeitig durch eine solche weitere Verbreitung die Herabsetzung der Preise der Einzelaussgaben erreicht werden. Demgemäß werden, falls genügende Bestellungen eingehen, als **Teilaussgaben erscheinen:**

Teilaussgabe I, umfassend die Provinzen Ostpreußen, Restprovinz Westpreußen, Pommern und Grenzmark Posen-Westpreußen,

Teilaussgabe II, umfassend die Provinz Brandenburg und Berlin,

Teilaussgabe III, umfassend die Provinzen Niederschlesien, Oberschlesien und Sachsen,

Teilaussgabe IV, umfassend die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover,

Teilaussgabe V, umfassend die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

Als **Sonderdruck** wird ferner der Abschnitt VII der Vollaussgabe „Kirchliche Behörden“ (Religionsgesellschaften) herausgegeben.

Die Teilaussgaben enthalten neben dem ungefüzten allgemeinen und statistischen Teil der Vollaussgabe die in den betreffenden Provinzen befindlichen Behörden, Dienststellen und Beamten sowie Inhaltsverzeichnis und alphabetisches Behörden-, Sach- und Namenregister. Die Teilaussgabe II enthält auch die in Berlin befindlichen parlamentarischen Vertretungen (Landtag, Staatsrat), die Ministerien und sonstigen Zentralbehörden.

Der nach den Selbstkosten festzusetzende **Behördenvorzugspreis** (Subskriptionspreis) für die Vollaussgabe des Handbuchs über den Preussischen Staat für 1931 wird sich bei einigermaßen genügender Höhe der Gesamtauflage und gleichbleibenden Verhältnissen wieder auf etwa 29 bis 30 RM für das dauerhaft gebundene Stück belaufen. Der **Behördenvorzugspreis** (Subskriptionspreis) für eine jede der Teilaussgaben wird je nach der Höhe ihrer Auflage und nach ihrem Umfang wieder für die Teilaussgaben I, III und IV etwa 5 bis 6 RM, für die Teilaussgabe V etwa 6 bis 7 RM und für die Teilaussgabe II etwa 10 bis 11 RM, der Preis für den Sonderdruck „Kirchliche Behörden“ etwa 1,50 bis 2 RM betragen.

Die **Ladenpreise** sowohl der Vollaussgabe als auch der Teilaussgaben werden f. Zi. wesentlich höher festgesetzt werden müssen.

Die Vorbestellung des Staatshandbuchs zum ermäßigten Behördenbezugspreis ist bis zum 20. Dezember 1930 an die Schriftleitung des Preuss. Staatshandbuchs im Büro des Staatsministeriums in Berlin W. 8, Wilhelmstr. 63, zu richten.

Ich empfehle, von der Vorbestellung auf die Vollaussgabe bezw. auf die Teilaussgaben des Staatshandbuchs im Interesse einer allen Beteiligten zugute kommenden Verbilligung des Werkes, soweit es die finanzielle Lage irgend gestattet, **weitgehendsten Gebrauch zu machen.** Besonders zu betonen ist die Zweckmäßigkeit des